

(Abg. Emde)

1. Welche Auswirkungen hat es, wenn ein berufener sachkundiger Bürger während der Wahlperiode seinen Hauptwohnsitz nach außerhalb der Gemeinde wechselt, in deren Gemeinderatsausschüsse er berufen ist?
2. Kann seine Berufung bis zum Ende der Legislaturperiode fortgelten oder ist eine Abberufung zwingend?

Vizepräsidentin Marx:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Herr Staatssekretär Götze.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Emde beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Die Antwort zu den Fragen 1 und 2 möchte ich gern zusammen geben: Der Gemeinderat kann nach § 27 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung in die Ausschüsse neben den Gemeinderatsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger berufen. Bürger der Gemeinde sind nach § 10 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung die Einwohner, die als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft bei den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Dieses Bürgerrecht entsteht mit dem Erwerb der Wahlberechtigung und endet mit deren Verlust. Die Wahlberechtigung bei den Gemeindewahlen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unter anderem daran geknüpft, dass sich die betreffende Person am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde aufhält. Das Recht, als sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats berufen zu werden, endet daher, wenn die Person ihre Hauptwohnung in der Gemeinde aufgegeben hat und deshalb nicht mehr wahlberechtigt ist. Eine Fortgeltung der Berufung bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderates ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die nicht mehr wahlberechtigten Personen sind vom Gemeinderat aus den Ausschüssen abuberufen, damit wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen werden können.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsidentin Marx:

Gibt es Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Frage 14. Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Wahl mit der Drucksache 7/4101. Bitte schön.

Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Deutschlandtakt in Thüringen

Der Abschlussbericht zum Zielfahrplan Deutschlandtakt wurde am 31. August 2021 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur veröffentlicht. Um die Akzeptanz der Planungen sowie die Berücksichtigung regionaler Interessen sicherzustellen, konnten sich in den Prozess der Erstellung viele Stakeholder, unter anderem die Bundesländer, einbringen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesregierung in die Planungen zum Deutschlandtakt eingebracht?
2. Welche Infrastrukturprojekte wurden von der Landesregierung für den Deutschlandtakt angemeldet?

(Abg. Wahl)

3. Welche Infrastrukturprojekte wurden im aktuellen Konzept zum Deutschlandtakt berücksichtigt und in den „vordringlichen Bedarf“ des Bedarfsplans Schiene aufgenommen?

4. Warum hat die Landesregierung darauf verzichtet, den zweigleisigen Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung anzumelden?

Danke schön.

Vizepräsidentin Marx:

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Herr Staatssekretär Weil.

Weil, Staatssekretär:

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Abgeordnete, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wahl beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Planung zum Deutschlandtakt ist eine Untersuchung des Bundes. Sie zielt in erster Linie auf das langfristige, großräumige Angebotskonzept im Schienenpersonenfernverkehr auf den Hauptachsen zwischen großen Städten und Ballungsräumen in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung ausreichender Kapazitäts- und Wachstumsreserven für den Schienengüterverkehr. Die Länder wurden nicht aktiv beteiligt, sondern haben lediglich die in ihrem Aufgabenbereich liegenden Angebotskonzepte, das heißt Linien- und Mengengerüste, für den Schienenpersonenverkehr zur Berücksichtigung zugearbeitet. Darüber hinaus wurden in sogenannten Akteurinnenkonferenzen über die Entwurfsstände informiert, zuletzt über den vorläufig abschließenden dritten Gutachterentwurf im Juli 2020. Ihnen wurde im Anschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Thüringer Landesregierung hat zum zweiten und dritten Gutachterentwurf eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Die Fragen 2, 3 und 4 beantworte ich aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam: Die Deutschlandtaktuntersuchung dient dem Bund ausdrücklich als Instrument zur Ableitung passgenauer Infrastrukturmaßnahmen, zur Umsetzung des langfristig geplanten Schienenpersonenfernverkehrsangebots unter Berücksichtigung eines Wachstums im ebenfalls großräumigen Schienengüterverkehr, der sogenannten fahrplanbasierten Infrastrukturplanung. Aus dem erzielten Zielfahrplan wurden demgemäß entsprechende Infrastrukturbedarfe abgeleitet. Die Möglichkeit zur Vorgabe bzw. Anmeldung direkter Infrastrukturvorhaben bestand diesem Planungsprinzip folgend insoweit gerade nicht. Die vollständige Herstellung der Zweigleisigkeit der Mitte-Deutschland-Verbindung zwischen Jena und Gera wurde aus den Zielfahrplanuntersuchungen nicht als Infrastrukturmaßnahme abgeleitet.

Die abgeleiteten Infrastrukturmaßnahmen wurden anschließend einer volkswirtschaftlichen Bewertung nach der geltenden Methodik der Bundesverkehrswegeplanung unterzogen. Unter den danach positiv bewerteten und in den sogenannten vordringlichen Bedarf aufgenommenen Maßnahmen, dem sogenannten Gesamtplanfall Deutschlandtakt, liegen die folgenden zwei ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen liegenden: erstens der Ausbau der Bestandsstrecke Frankfurt – Erfurt unter anderem im Bereich Bebra-Gerstungen für hohe Geschwindigkeiten zur Erreichung der im Deutschlandtaktkonzept unterstellten Zielfahrzeit und zweitens die Errichtung von Überwerfungsbauwerken im Knoten Erfurt zur behinderungsfreien bzw. gleichzeitigen Einfahrt von Zügen in und aus verschiedenen Richtungen aufgrund beabsichtigter Mehrverkehre im Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr.

(Staatssekretär Weil)

Vielen Dank.

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Ich rufe als Nächstes die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König-Preuss in der Drucksache 7/4104 auf. Bitte, Frau Abgeordnete.

Abgeordnete König-Preuss, DIE LINKE:

Aktivitäten von „Combat 18“ in Thüringen

Das Netzwerk „Combat 18“ – Kampfgruppe Adolf Hitler – ist eine militante, rechtsterroristische Gruppierung, die im Jahr 2020 auch in Deutschland verboten wurde. Mehrere der Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Verbots von „Combat 18“ fanden auch in Thüringen statt, unter anderem beim Deutschland-Chef von „Combat 18“ in Eisenach.

Nach meiner Kenntnis fanden im „Bulls Eye“, einem rechten Szenetreff in Eisenach, mindestens im Jahr 2019 und 2020 mehrfach Treffen der Neonazi-Szene statt, bei denen unter anderem der „Combat 18“-Gründer aus Großbritannien, William Browning, der 2012 maßgeblich an der Neustrukturierung von „Combat 18“ beteiligt war, anwesend war. Ebenfalls im Jahr 2019, am 20. Juli, fand ein Rechtsrock-Konzert, welches der Hammerskin-Bewegung zuzurechnen ist, im „Bulls Eye“ statt. Bei diesem kam es zu mehreren Straftaten, unter anderem das Zeigen von Hitlergrüßen sowie Singen indizierter Lieder, wie in einem Video zu sehen ist, das in rechtsextremen Chatgruppen verbreitet wurde und – ich füge hinzu – dem Innenminister zugänglich gemacht wurde. Anders als im Jahr 2020 und den Jahren zuvor wurde das „Bulls Eye“ im Jahr 2021 durch die Landesregierung als „rechtsextremes Szeneobjekt“ eingestuft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass der „Combat 18“-Gründer aus Großbritannien – wie oben erwähnt – mehrfach an Treffen der rechten Szene im „Bulls Eye“ in Eisenach teilgenommen hat?
2. Handelte es sich nach Kenntnis der Landesregierung dabei um Treffen von „Combat 18“, die in der rechten Szenekneipe „Bulls Eye“ stattgefunden haben und wenn ja, wie viele Teilnehmende gab es jeweils?
3. Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Rechtsrock-Konzerts am 20. Juli 2019 im „Bulls Eye“, bei welchem Hitlergrüße gezeigt und indizierte Lieder gesungen wurden, ergriffen und wie ist der Stand der Ermittlungsverfahren?
4. Kam es seit Januar 2019 zu polizeilichen oder sonstigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen gegen den rechten Szenetreff „Bulls Eye“, wenn ja, welche Maßnahmen aus welchen Anlässen waren das summarisch und wenn nein, warum nicht?

Vizepräsident Worm:

Vielen Dank. Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Inneres und Kommunales, Herr Staatssekretär Götze.

Götze, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König-Preuss beantworte ich für die Landesregierung wie folgt: